



## Gefährdungen

- Der Einsatz von Tauchern erfolgt im Rahmen von z. B. Bauarbeiten, Inspektions- und Wartungsarbeiten. Bei Taucherarbeiten können Personen ertrinken, durch Druckwechselerkrankungen und Sauerstoffüber- oder -unterversorgung geschädigt werden.
- Sie können durch Bauteile erfasst und getroffen werden.
- Durch Lärm, schnelle Druckwechsel oder mangelnde Luftversorgung kann es zu dauerhaften Körperschäden kommen.

## Allgemeines

- Taucherarbeiten sind Arbeiten in Wasser bzw. flüssigen Medien, bei denen die Taucher über Tauchgeräte mit atembarem Druckgas versorgt werden.
- Der Einsatz von Tauchern erfolgt im Rahmen von z. B. Bauarbeiten (u. a. Stemmen, Sägen, Betonieren, Saugen, Heben von Gegenständen),

Inspektions- und Wartungsarbeiten.

- Taucherarbeiten dürfen nur von vollständigen Tauchergruppen durchgeführt werden.

## Die Tauchergruppe

- Die Tauchergruppe besteht aus
  - Tauchereinsatzleiter (ständig anwesend und schriftlich bestellt),
  - 2 Tauchern,
  - Signalmann,
  - Taucherhelfer.
- Auf den Taucherhelfer darf nur verzichtet werden, wenn mit autonomen Tauchgeräten getaucht wird oder wenn sich die Regeleinrichtung der Luftversorgungsanlage im Griffbereich des Signalmanns befindet (keine Kompressorbedienung, kein Flaschenwechsel).

## Schutzmaßnahmen

### Anforderungen Taucher

- Taucherarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die

- mindestens 21 Jahre alt sind,
- über hinreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Taucherarbeiten verfügen (z. B. einen anerkannten Abschluss „Geprüfter Taucher“),
- nach der Prüfung in jeweils 6 Monaten 6 Tauchstunden nachweisen können,
- eine gültige arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen bei Taucherarbeiten) nachweisen können, die nicht älter als 12 Monate ist.

### Anforderungen Signalmann

- Als Signalmann dürfen Personen eingesetzt werden, die
  - mindestens 18 Jahre alt,
  - körperlich und geistig geeignet sind und
  - von einem Taucherunternehmen ausgebildet wurden und über hinreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die sichere Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.

## Anforderungen Taucherhelfer

- Der Taucherhelfer muss:
  - mindestens 18 Jahre alt,
  - körperlich und geistig geeignet,
  - in der Bedienung und Wartung der Luftversorgungsanlage unterwiesen sein und die Befähigung hierzu dem Unternehmer nachgewiesen haben.

## Mindestausrüstung

### für jeden Taucher:

- Schlauchversorgtes Tauchgerät mit Luftversorgungsanlage oder autonomes Tauchgerät.
- Signal-/Telefonleine und eine Sprechverbindung zwischen Taucher und Signalmann.
- Tauchermesser.
- Schutzkleidung.

### Für jede Taucherguppe:

- Gut ablesbare Uhr.
- Austauschtablette nach Anlage 1 der DGUV Vorschrift 40.
- Sprechverbindung und Signalleine zur Verständigung zwischen Signalmann und Taucher.

### An jeder Tauchstelle:

- Geeigneter Einstieg ins Wasser (z. B. Leiter, PAM).
- Sauerstoff-Atemgerät (Notfall – Versorgung für mindestens 3 Stunden).
- Einrichtungen zum sicheren Erreichen des Arbeitsplatzes unter Wasser und der für das Austauschen erforderlichen Austauschstufen.
- Beheizbarer Umkleideraum.

## Aushänge

- Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- Namen der Ersthelfer.
- Nächster (Taucher-)Arzt.
- Nächstgelegene betriebsbereite Druckkammer.

## Taucherdruckkammer

- Das Vorhalten einer Taucherdruckkammer ist erforderlich bei:
  - Tauchgängen mit Austauschzeiten > 35 min,
  - Tauchtiefen > 10 m, wenn ein Transport zur nächsten Taucherdruckkammer innerhalb von 3 Stunden nicht möglich ist.

## Tauchgangsplanung

Bevor mit den Taucherarbeiten begonnen wird, sind folgende Punkte zu beachten:

- Qualifikation der Taucherguppe.
- Planung der Rettungskette.
- Tauchplan mit:
  - Luftmengenberechnung,
  - max. Tauchtiefe,
  - Beginn und Ende des Tauchganges,
  - Haltestufen und -zeiten bei besonderen Erschwernissen und bei Tauchtiefen > 10 m.
- Tauchplan muss vom Signalmann gut einsehbar sein.
- Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung von:
  - Personalauswahl,
  - Tauchausrüstung,
  - Tauchstelleneinrichtung,
  - Besonderheiten der Tauchstelle,
  - Arbeits-/Bauverfahren,
  - eingesetzte Maschinen,
  - Kontamination des Wassers,
  - sonstige Gefährdungen.

## Tauchgang

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Tauchereinsatz bis max. 50 m Tiefe bei Versorgung mit komprimierter Atemluft.
- Jeweils nur ein Taucher der Taucherguppe im Wasser.
- Der zweite Taucher ist an der Tauchstelle einsatzbereit.
- Sicherung gegen Einschalten von Anlagen im Bereich der Tauchstelle, die den Taucher gefährden können, z. B. Saugrohre, Wehre, Schleusen, Durchlässe, Anker, Ruder, Schiffsschrauben.
- Es dürfen keine anderen Arbeiten, die den Tauchgang gefährden, an der Tauchstelle ausgeführt werden.

## Abbruch des Tauchganges

Der Tauchgang ist abzubrechen:

- Auf Verlangen des Tauchers.
- Wenn Signale vom Taucher nicht beantwortet werden.

- Wenn die Taucherguppe nicht mehr vollständig ist.
- Wenn die Sprechverbindung ausfällt.
- Bei Schäden an wichtigen Ausrüstungsgegenständen.
- Wenn Veränderungen an der Tauchstelle den Tauchgang gefährden können.

## Besondere Erschwernisse

Besondere Erschwernisse sind z. B.:

- Unterwassersprengarbeiten.
- Bei Strömung > 1,5 m/s (zusätzliche Maßnahmen sind erforderlich).
- Arbeiten in/unter Wracks, Bauwerken u. Ä.
- Tauchgänge mit Gefahr des Verhakens.
- Tauchgänge tiefer als 30 m.

## Aufzeichnungen

- Arbeitstätig durch den Taucher im Taucherdienstbuch aufzeichnen:
  - Datum,
  - Tauchstelle,
  - Tauchtiefe,
  - Beginn, Ende und Gesamtzeit des Tauchganges,
  - erforderliche Austauschstufen,
  - ausgeführte Arbeiten,
  - verwendetes Tauchgerät,
  - besondere Vorkommnisse und Erschwernisse,
  - Name und Unterschrift des Tauchereinsatzleiters.
- Durch den Tauchereinsatzleiter sind im Taucherdienstbuch des Tauchers zusätzlich einzutragen:
  - Oberflächendekompression (mit Begründung),
  - Abbruch des Tauchganges (mit Begründung),
  - Behandlung von Tauchererkrankungen.

### Weitere Informationen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge  
DGUV Vorschrift 40 Taucherarbeiten  
DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln  
DGUV Information 201-033 Tauchereinsätze mit Mischgas  
DGUV Information 201-034 Tauchereinsätze in kontaminiertem Wasser